

SATZUNG DES REITVEREINS PARKENTIN e.V.

1. NAME, RECHTSFORM UND SITZ DES VEREINS

Der Reitverein Parkentin e.V. (nachfolgend Verein) mit dem Sitz in Parkentin ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Doberan eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Bad Doberan und durch den Kreisreiterbund Bad Doberan Mitglied des Landesverbandes Reiten, Fahren, Voltigieren in Mecklenburg-Vorpommern und der Nationalen Reiterlichen Vereinigung der Bundesrepublik Deutschland e.V. (FN) (nachfolgend Dachverbände).

2. CHARAKTER, ZIELE UND AUFGABEN DES VEREINES, GEMEINNÜTZIGKEIT

2.1. GRUNDSÄTZE

Der Verein ist eine auf der Grundlage der bestehenden Gesetze wirkende, selbständige, unabhängige, demokratische Sportvereinigung im Deutschen Sportbund.

Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger und Bürgerinnen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

2.2. GEMEINNÜTZIGKEIT

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Pferdesports.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

2.3. VEREINSZWECK

Der Verein bezweckt zur Entwicklung des Sports beizutragen, indem er bestrebt ist,

- sich an den Bedürfnissen und Interessen der Menschen im Territorium (Einzugsgebiet) unter den gegebenen Möglichkeiten zu orientieren,
- viele zum Mitmachen und zur aktiven sportlichen Betätigung anzuregen,
- jedem zu ermöglichen, dass er sich freudvoll entspannt und erholt, sowie Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Leistungsstreben fördert,
- Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes zu geben,
- das Reiten in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports zu fördern und alle Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden zu unterstützen,
- bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Territorium mitzuwirken.

2.4. AUFGABEN

Der Verein stellt sich die Aufgaben:

- sportliche Möglichkeiten zum Mitmachen für jedermann durch ein breites Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports zu gewährleisten,
- das individuelle Sporttreiben zu unterstützen,

- die Ausbildung von Reiter und Pferd in den pferdesportlichen Disziplinen durch das regelmäßige Üben und Trainieren seiner Mitglieder weiter zu entwickeln,
- die sportlichen Talente und den Wettkampfsport zu unterstützen,
- sportliche Aktivitäten auch außerhalb des Vereines, insbesondere in Schulen sowie im Tourismusbereich des Territoriums zu fördern.

2.5. BEGÜNSTIGUNGSVERBOT

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird unterschieden in:

- ordentliche Mitglieder (Pkt. 3.2)
- fördernde Mitglieder (Pkt. 3.3)
- Ehrenmitglieder (Pkt. 3.4)

3.2. ORDENTLICHE MITGLIEDER

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Der schriftliche Antrag zum Beitritt ist an den Vorstand zu richten, bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Annahme. Bei Ablehnung kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

3.3. FÖRDERNDE MITGLIEDER

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3.4. EHRENMITGLIEDER

Die Mitgliederversammlung kann verdienstvollen Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Darüber ist demokratisch zu entscheiden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist in würdiger Form vorzunehmen.

3.5. BINDUNG AN SATZUNGEN

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreisreiterbundes, des Landesverbandes und der FN und ihr angeschlossenen Verbänden.

3.6. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder

- ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- gegen Ziffer 5 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt oder eine Schuldengrenze von EUR 300,00 übersteigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftliche Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. RECHTE DER MITGLIEDER

4.1. ORDENTLICHE MITGLIEDER

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt,

- am regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb in jeder angebotenen Disziplin im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten teilzunehmen,
- bei sportlicher Eignung gefördert zu werden,
- an dem durch die Dachverbände organisierten Wettkampfbetrieb sowie an deren ausgeschriebenen Meisterschaften teilzunehmen,
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- die Vergünstigungen, die sich aufgrund der Mitgliedschaft aus gesetzlichen Bestimmungen oder Regelungen ergeben, in Anspruch zu nehmen,
- mit Vollendung des 14. Lebensjahres im Verein stimmberechtigt zu sein und mit Vollendung des 16. Lebensjahres für den Vorstand zu kandidieren,
- an den Vorstand des Vereins Vorschläge und Fragen zu richten, auf Antworten und Klärungen zu bestehen sowie Kritik ohne Ansehen der Person zu üben,
- seine persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn im Verein über seine Person, seine Tätigkeit oder sei Verhalten befunden wird,
- auf schriftlichen Antrag von der ordentlichen in die fördernde Mitgliedschaft zu wechseln, evtl. zu viel gezahlte Beiträge werden in diesem Fall nicht zurück erstattet,
- die Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag ruhen zu lassen, eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beiträgen erfolgt nicht.

4.2. FÖRDERNDE MITGLIEDER

Die fördernden Mitglieder des Vereins haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder mit folgenden Einschränkungen:

- die Teilnahme am Übungs- und Trainingsbetrieb ist nur gegen eine Kostenbeteiligung möglich, deren Höhe der Vorstand festlegt,
- das Teilnahmerecht am Wettkampfbetrieb beschränkt sich ausschließlich auf Breitensportliche Wettbewerbe, die in der Regel auch für Vereinslose offen sind. Ist der Start bei höherrangigen Wettkämpfen beabsichtigt, muss vorher die ordentliche Mitgliedschaft erworben werden. Höherrangige Wettkämpfe liegen in jedem Fall dann vor, wenn für die Teilnahme der Besitz eines Reit- oder Fahrausweises oder eines gleichartigen Wettkampfausweises bei anderen Sportarten erforderlich ist.
- im Vorstand des Vereins dürfen höchstens 30 v.H. der Vorstandsmitglieder den Status eines fördernden Mitgliedes besitzen.

4.3. EHRENMITGLIEDER

Ehrenmitglieder, die nicht zugleich ordentliches bzw. förderndes Mitglied sind haben folgende Rechte:

- sie haben kein Stimmrecht und dürfen nicht für den Vorstand kandidieren,
- das Teilnahmerecht an Wettkämpfen entspricht dem eines fördernden Mitgliedes,

- die weiteren Rechte sind die gleichen wie die eines ordentlichen Mitgliedes.

5. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- ihre Vereinstätigkeit gemäß dieser Satzung durchzuführen und sich für die Ziele, Interessen und Aufgaben des Vereins und der Dachverbände einzusetzen,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich im Verein und bei Veranstaltungen jeder Art zu verhalten,
- die Mitgliedsbeiträge entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung pünktlich zu entrichten per Dauerauftrag im voraus,
- die zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -mittel pfleglich zu behandeln und bei schuldhaften Beschädigungen für den entstandenen Schaden aufzukommen.
- hinsichtlich der ihnen anvertrauten und/oder eigenen Pferde, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen (täglich, wenn möglich der Witterung entsprechend, auf vorhandene Koppel = gilt nur für Einstaller im Reitvereinsstall), die Grundsätze Verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

6. GESCHÄFTSJAHR UND BEITRÄGE

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge sind im voraus per Dauerauftrag zu zahlen. Bei zukünftigen Mitgliedern werden die Beiträge per Lastschrift eingezogen. Die Bankverbindung ist im Aufnahmeantrag anzugeben. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern durch den Vorstand bestimmt.

7. ORGANISATIONSGRUNDSÄTZE UND -AUFBAU

7.1. GRUNDSÄTZE DES VEREINES

Im Verein sind seine Mitglieder gleichberechtigt. Grundsätze des Vereins sind:

- die freiwillige Vereinigung der Mitglieder in Sport- und Trainingsgruppen
- die Leitung durch den demokratisch und von wahlberechtigten Mitgliedern gewählten ehrenamtlichen Vorstand
- Wahl und Beschlussmodus werden auf der betreffenden Mitgliederversammlung für den jeweiligen Einzelfall entschieden.

7.2. DIE ORGANE DES VEREINS SIND:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Revisionskommission.

7.3. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7.3.1 Durchführung

Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung (per mail oder Post) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Parkentin haben, sind schriftlich zu laden. Die Einberufung muss durch Einladung 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die ihre Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7.3.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Revisionskommission,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr
- die Beiträge und Aufnahmegebühren,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- die Anträge nach den Punkten 3.1., 3.4., 3.6 und 7.3.1 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

7.4. VORSTAND

7.4.1 Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart,
- die Kassenprüfer (2),
- der Jugendwart
- bis zu 1 weiterem Mitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Kassenwart und der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7.4.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand berät und entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller im Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Führung laufender Geschäfte.

7.5. REVISIONSKOMMISSION

Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist dieser rechenschaftspflichtig.

Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Revisionskommission ist verantwortlich für die regelmäßige Kontrolle

- der Einhaltung der Satzung,
- der Beschlussrealisierung,
- der Verwendung und Nachweisführung der finanziellen und materiellen Fonds.

Die Ergebnisse sind öffentlich auszuwerten.

8. FINANZIERUNG

Der Sportverein finanziert sich durch:

- Beiträge und Aufnahmegebühren der Mitglieder,
- Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Publikationen und anderen Beiträgen der fördernden Mitglieder,
- Werbung, Einnahmen aus Veranstaltungen und Sponsorenverträgen,
- Zuwendungen von Kommunen, Betrieben und Einrichtungen.

Der Verein beschließt einen jährlichen Finanzplan. Die finanziellen Mittel werden mit dem größtmöglichen Nutzen eingesetzt.

9. RECHTSSTELLUNG

Der Sportverein ist eine juristische Person. Er wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei weitere volljährige Vorstandsmitglieder vertreten, die durch den Vorstand zu benennen sind. Alle benannten Personen haben Alleinvertretungsrecht.

10. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Pferdesports (im Sinne von Ziffer 2.2 dieser Satzung).

Parkentin, 21.10.2011

zuletzt geändert am 20.05.2016